



Allgemeine Einkaufsbedingungen (B2B)

der Altmann GmbH Bauteile für Meß- und Regeltechnik

der Altmann Electronics GmbH

der Altmann Printed Elements GmbH

Stand: 2026

I. Geltungsbereich; Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese AEB gelten für sämtliche Bestellungen und Verträge der Altmann GmbH Bauteile für Meß- und Regeltechnik, der Altmann Electronics GmbH und der Altmann Printed Elements GmbH, insbesondere über die Lieferung von Waren, Rohstoffen, Bauteilen, Komponenten, Werkzeugen, Betriebsmitteln und Software sowie über Werk- und Dienstleistungen.

(3) Käufer und Vertragspartner des Verkäufers ist ausschließlich diejenige der vorgenannten Gesellschaften, die in dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder sonstigen Vertragsunterlage als Vertragspartner bezeichnet ist. Eine gesamtschuldnerische Haftung der vorgenannten Gesellschaften besteht nicht

(4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB. Für deren Inhalt ist ein Vertrag oder unsere Bestätigung in Textform maßgeblich.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag bedürfen mindestens der Textform.

II. Bestellung; Auftragsbestätigung; Unterlagen

(1) Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen.

(2) Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von fünf Werktagen in Textform zu bestätigen, sofern in der Bestellung keine andere Frist angegeben ist.

(3) Abweichungen von unserer Bestellung sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und deutlich kenntlich zu machen und bedürfen unserer Zustimmung in Textform. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der erneuten Annahme durch uns.

(4) An von uns bereitgestellten Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Spezifikationen, CAD-Daten, Software, Fertigungsunterlagen und sonstigen Informationen behalten wir sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte.



(5) Diese Unterlagen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet und ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(6) Nach Abschluss des Auftrags sind die Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

III. Preise; Rechnungen; Zahlungsbedingungen

(1) Die in unserer Bestellung genannten Preise sind verbindlich.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiger Nebenkosten bis zu dem in unserer Bestellung angegebenen Lieferort.

(3) Nachträgliche Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

(4) Rechnungen müssen die Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Liefermenge, Lieferscheinnummer sowie alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten.

(5) Rechnungen sind vorzugsweise elektronisch an die von uns angegebene Rechnungsadresse zu übermitteln.

(6) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto nach vollständigem Eingang der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

(7) Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, einen angemessenen Teil der Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzubehalten.

(8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Lieferung; Lieferzeit; Gefahrübergang

(1) Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms® 2020) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Herford zu erfolgen.

(2) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle.

(3) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er uns unverzüglich in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen der Verzögerung zu informieren. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.

(4) Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, soweit sie für uns nicht ohne Weiteres zumutbar sind.

(5) Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig, soweit keine handelsüblichen und ausdrücklich vereinbarten Mengentoleranzen bestehen.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, erst mit Übergabe der vertragsgemäßen Ware am vereinbarten Lieferort auf uns über.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware sachgerecht und so zu verpacken, dass Transport- und Lagerschäden vermieden werden.

V. Lieferverzug

(1) Gerät der Lieferant in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

(2) Insbesondere sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(3) Der Lieferant hat uns unverzüglich über drohende Produktions-, Material-, Transport- oder sonstige Lieferengpässe zu informieren.

(4) Bei wiederholten oder erheblichen Lieferverzögerungen sind wir berechtigt, noch nicht ausgeführte Bestellungen aus demselben Vertrags- oder Lieferverhältnis nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten, sofern uns die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung insoweit nicht mehr zumutbar ist.

VI. Höhere Gewalt; Lieferhindernisse

(1) Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Vertragspartei liegen und trotz zumutbarer Maßnahmen nicht verhindert werden können.

(2) Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über Eintritt, Ursache, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen auf unsere Versorgung zu ergreifen und alternative Beschaffungs-, Produktions- oder Transportmöglichkeiten zu prüfen.

(4) Dauert das Leistungshindernis länger als drei Monate an oder ist uns ein weiteres Abwarten aufgrund der Auswirkungen auf unsere Produktion unzumutbar, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Qualität; technische Anforderungen; Änderungen

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, technischen Anforderungen sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Der Lieferant hat ein dem Stand der Technik und der Art der gelieferten Produkte angemessenes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten.

(3) Änderungen insbesondere an

- Materialien oder Werkstoffen,
- Herstellungsverfahren,
- Produktionsstandorten,
- Unterlieferanten, soweit diese für Qualität oder Verfügbarkeit wesentlich sind,
- Werkzeugen,
- technischen Spezifikationen oder
- sonstigen qualitätsrelevanten Merkmalen

dürfen nicht vorgenommen werden, soweit hierdurch vereinbarte Produkteigenschaften, Freigaben, Qualität, Funktion oder Lieferfähigkeit beeinflusst werden können, ohne uns zuvor hierüber zu informieren und, soweit erforderlich, unsere Zustimmung einzuholen.

(4) Auf Verlangen sind uns geeignete Prüfzeugnisse, Materialnachweise, Konformitätserklärungen und sonstige vereinbarte Qualitätsdokumente zur Verfügung zu stellen.

(5) Soweit für das jeweilige Produkt erforderlich oder vereinbart, hat der Lieferant eine angemessene Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte und der verwendeten Materialien sicherzustellen.

VIII. Wareneingangsprüfung; Mängelanzeige

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 377 HGB, mit folgenden Maßgaben.

(2) Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich, soweit nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang angemessen, zunächst auf äußerlich erkennbare Transportschäden, Identität, Menge sowie offensichtlich erkennbare Mängel.

(3) Offensichtlich erkennbare Mängel werden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung angezeigt.

(4) Verdeckte oder bei einer ordnungsgemäßen Wareneingangsprüfung nicht erkennbare Mängel werden innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Entdeckung angezeigt.

(5) Weitergehende Prüfungen, insbesondere technische Prüfungen oder Funktionsprüfungen, erfolgen nur, soweit dies nach Art, Umfang und gewöhnlichem Geschäftsgang angemessen ist oder ausdrücklich vereinbart wurde.

IX. Mängelhaftung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die gelieferten Produkte

- den vereinbarten Spezifikationen und Zeichnungen entsprechen,
- für die vereinbarte Verwendung geeignet sind,
- die vereinbarte Beschaffenheit besitzen und
- sämtliche einschlägigen gesetzlichen Sicherheits- und Umweltauflagen erfüllen.

(3) Bei Mängeln können wir nach den gesetzlichen Voraussetzungen Nacherfüllung verlangen.

(4) Der Lieferant trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit er den Mangel zu vertreten hat oder dies gesetzlich vorgesehen ist.

(5) Ist eine sofortige Mangelbeseitigung zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung eines Produktionsstillstands erforderlich und ist der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage, innerhalb der erforderlichen Zeit Abhilfe zu schaffen, sind wir nach vorheriger Information des Lieferanten, soweit diese möglich und zumutbar ist, berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz der hierdurch entstehenden erforderlichen Aufwendungen bleiben maßgeblich.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung bleiben unberührt.

(7) Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

X. Serienlieferungen; Ersatzteile; Abkündigungen

(1) Bei Serienprodukten hat der Lieferant uns frühzeitig über beabsichtigte Produktänderungen, Produktionsverlagerungen oder die Einstellung von Produkten zu informieren, soweit diese unsere Versorgung oder die vertragsgemäße Beschaffenheit betreffen können.

(2) Bei geplanten Produktabkündigungen hat der Lieferant uns möglichst frühzeitig Gelegenheit zu geben, einen angemessenen letztmaligen Bedarf zu bestellen, soweit dies wirtschaftlich und tatsächlich möglich ist.



(3) Bei für unsere Produkte spezifisch entwickelten Komponenten werden die Parteien bei Bedarf eine angemessene Regelung zur langfristigen Ersatzteilversorgung vereinbaren.

XI. Werkzeuge; Vorrichtungen; beigestellte Materialien

(1) Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Prüfmittel und sonstige Betriebsmittel, die von uns bereitgestellt oder von uns vollständig bezahlt wurden, bleiben bzw. werden unser Eigentum, soweit rechtlich zulässig und nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Der Lieferant hat diese Gegenstände als unser Eigentum zu kennzeichnen, sorgfältig aufzubewahren und ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufträge einzusetzen.

(3) Der Lieferant hat unsere Werkzeuge und Betriebsmittel vor Verlust und Beschädigung zu schützen und angemessen zu warten.

(4) Eine Nutzung für Dritte oder eine Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig.

(5) Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum und dürfen ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufträge verwendet werden.

(6) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder auf Verlangen sind unsere Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstigen Betriebsmittel herauszugeben, soweit dem Lieferanten kein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht.

XII. Software

(1) Soweit der Lieferumfang Software, Firmware oder digitale Schnittstellen enthält (insbesondere zur Steuerung oder Auslesung von Mess- und Regelgeräten), räumt der Lieferant dem Besteller ein zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die gelieferte Software und Firmware frei von Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner) und bekannten Sicherheitslücken ist (Sicherung der digitalen Lieferkette).

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, Sicherheitsrisiken oder Schwachstellen in den Produkten, die ihm bekannt werden, dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er hat dem Besteller für die übliche Lebens- und Nutzungsdauer der Geräte kostenlose Sicherheitsupdates und Patches zur Verfügung zu stellen, um neu bekannt gewordene Sicherheitslücken unverzüglich zu schließen.

XIII. Produkthaftung; Rückruf

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, hat er uns im gesetzlichen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen.



- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über ihm bekannt gewordene sicherheitsrelevante Mängel oder Risiken der gelieferten Produkte zu informieren.
- (3) Über notwendige Rückruf-, Austausch- oder sonstige Feldmaßnahmen werden die Parteien unverzüglich abstimmen.
- (4) Soweit eine Rückruf- oder Feldmaßnahme auf einem vom Lieferanten zu vertretender Mangel beruht, trägt der Lieferant die hierdurch verursachten erforderlichen und angemessenen Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, eine nach Art und Umfang seiner Lieferungen angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

XIV. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, soweit die Verletzung nicht auf von uns vorgegebenen Konstruktionen oder Spezifikationen beruht.
- (2) Werden wir wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung von Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von berechtigten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Der Lieferant hat uns unverzüglich über ihm bekanntwerdende tatsächliche oder behauptete Schutzrechtsverletzungen zu informieren.
- (4) Die Parteien werden bei Schutzrechtsstreitigkeiten angemessen zusammenarbeiten.

XV. Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit uns verwendet werden.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und der Dritte zu einer entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet wurde.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange und soweit die Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

XVI. Compliance; Umwelt; Stoffe

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die für ihn und die jeweilige Lieferung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Hierzu gehören insbesondere die jeweils anwendbaren Vorschriften aus den Bereichen

- Arbeitsschutz,
- Umweltschutz,
- Produktsicherheit,
- Chemikalien- und Stoffrecht,
- Anti-Korruption,
- Kartell- und Wettbewerbsrecht,
- Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht sowie
- Menschenrechte und arbeitsrechtliche Mindeststandards.

(3) Soweit für die gelieferten Produkte anwendbar, hat der Lieferant insbesondere die jeweils geltenden Anforderungen etwa aus REACH, RoHS und vergleichbaren stoffrechtlichen Vorschriften (SVHC < 0,1 Massenprozent) einzuhalten.

(4) Der Lieferant hat uns auf Anfrage die zur Erfüllung unserer gesetzlichen oder kundenseitigen Informations- und Nachweispflichten erforderlichen und bei ihm verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, wenn ihm Umstände bekannt werden, aufgrund derer die vertragsgemäße Lieferung gegen anwendbare gesetzliche Anforderungen verstoßen könnte.

(6) Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter, behördlichen Bußgeldern sowie sämtlichen Kosten frei, die dem Besteller durch einen schuldhaften Verstoß des Lieferanten gegen die vorgenannten Konformitätspflichten entstehen.

XVII. Exportkontrolle; Ursprung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche für seine Lieferungen anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Sanktionsrechts einzuhalten.

(2) Soweit für unsere weitere Verwendung oder Ausfuhr erforderlich, stellt der Lieferant uns auf Anfrage die ihm verfügbaren exportkontrollrechtlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere über

- Warenursprung,
- Zolltarifnummer,
- präferenziellen Ursprung,
- gegebenenfalls bestehende Exportkontrollklassifizierungen und
- relevante Ausfuhrbeschränkungen.

(3) Änderungen exportkontrollrechtlich relevanter Angaben sind uns unverzüglich mitzuteilen.

XVIII. Unterauftragnehmer

(1) Der Lieferant bleibt auch beim Einsatz von Unterauftragnehmern für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

(2) Wesentliche Fertigungsschritte, deren Verlagerung auf Unterauftragnehmer Auswirkungen auf vereinbarte Qualität, Freigaben, Rückverfolgbarkeit oder Lieferfähigkeit haben kann, dürfen nur nach vorheriger Information und, soweit vertraglich erforderlich, Zustimmung durch uns verlagert werden.

(3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer, die für die jeweilige Leistung relevanten Verpflichtungen aus diesem Vertrag einhalten.

XIX. Kündigung; Rücktritt

(1) Die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses kann insbesondere vorliegen, wenn

- der Lieferant wesentliche Vertragspflichten trotz angemessener Fristsetzung wiederholt verletzt,
- erhebliche oder wiederholte Qualitätsmängel auftreten,
- erhebliche Lieferausfälle auftreten oder
- die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund unzumutbar ist.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Fristsetzungen oder Abmahnungen bleiben unberührt.

XX. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Soweit der Lieferant personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet, ist vor Beginn der Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

XXI. Gerichtsstand; Rechtswahl

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Herford.

(2) Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).



XXII. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle einer unwirksamen oder nicht einbezogenen AGB-Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen einzelner Verträge sowie individuelle Vereinbarungen bleiben von diesen AEB unberührt.